

Vorbemerkungen:

Nach § 55 Kreisordnung NRW (KrO) erfolgt die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Die Einleitung der Benehmensherstellung hat sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung zu erfolgen. Dies gilt auch für das Verfahren zur Aufstellung einer Nachtragssatzung.

Das Verfahren wurde mit Schreiben an die kreisangehörigen Kommunen vom 19.11.2021 in Gang gesetzt.

Erläuterungen:

Im Rahmen der Benehmensherstellung haben 14 kreisangehörige Städte und Gemeinden sowie die Kämmerinnen und Kämmerer der Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis Stellungnahmen abgegeben.

Die Stellungnahmen wurden dem Kreistag zusammen mit der Einbringung des Nachtragsentwurfs mit Schreiben vom 19.01.2022 vorgelegt. Dem Schreiben waren Anmerkungen der Verwaltung zu den vorgetragenen Anliegen beigefügt. Die Unterlagen werden im **Anhang** zum Zwecke der Beratung nochmals vorgelegt.

Über die Einwendungen beschließt der Kreistag nach § 55 KrO in öffentlicher Sitzung.

Über das Beratungsergebnis in der Sitzung des Finanzausschusses und des Kreisausschusses wird mündlich berichtet.

(Landrat)